

**Schriftliche Stellungnahmen**  
zur öffentlichen Anhörung des  
Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung  
am 18. November 2022

zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft  
in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern**  
- Drucksache 8/1346 -

1. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern
2. Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
3. Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV)
4. IT-Initiative Mecklenburg-Vorpommern e. V.
5. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (unaufgefordert)

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Vorsitzender Ralf Mucha, MdL  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

per Mail an: [innenausschuss@landtag-mv.de](mailto:innenausschuss@landtag-mv.de)

Aktenzeichen/Zeichen: 0.34.64/GI  
Bearbeiter: Herr Glaser  
Telefon: (03 85) 30 31-224  
Email: [glaser@stgt-mv.de](mailto:glaser@stgt-mv.de)

Schwerin, 2022-11-14

## **Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern**

Ihre Bitte um Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung am 18.11.2022

Sehr geehrter Herr Mucha,

wir bedanken uns für die Zusendung o. a. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Aus kommunaler Sicht ist festzustellen, dass die Kommunen im Gesetzentwurf und in der Begründung nicht vorkommen. Es handelt sich insofern nicht um das Gesetz zur Optimierung der IT-Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern( das war der Titel des Gesetzes im Referentenentwurf), sondern um das Gesetz zur Optimierung der IT in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern. Diese Umbenennung ist die einzige Änderung zu dem uns zuvor zugesandten Referentenentwurf.

Eine kommunale Betroffenheit in den hier vorliegenden Vorschriften nicht gegeben. Aber gerade darin liegt das Versäumnis dieses Gesetzes. Die IT-Landschaft wird nicht als ebenenübergreifende Landschaft zwischen Städten, Gemeinden, Landkreisen und der Landesregierung mit den obersten und oberen Landesverwaltungen betrachtet, sondern hier werden nur die Prozesse innerhalb der Landesverwaltung ins Visier genommen. Angesichts der mit dem OZG angedachten Verwaltungsdigitalisierung wäre dies aber ein naheliegender Ansatz gewesen.

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Dass hier eine bessere Koordinierung und Zusammenfassung bei den Prozessen z.B. der Beschaffung sinnvoll ist, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Deshalb begrüßt der Städte- und Gemeindetag das Vorhaben, das eine bessere Aufstellung der Landesverwaltung in der Digitalisierung zum Ziel hat. Ressort-Eigenheiten sind für eine gut aufgestellte Landesverwaltung in der Digitalisierung nur schädlich, gerade angesichts der Größe unseres Bundeslandes. Allerdings wird auch die Umsetzung dieses Gesetzes, sei sie auch noch so personal- und haushaltsstellenneutral, zu Umstellungsprozessen führen, die die Leistungsträger der IT, die zurzeit noch in den einzelnen Ministerien tätig sind, in ihren Kräften binden werden, sodass diese für Aufgaben nach außen, zu den Bürgern, Unternehmen, Kommunen und auch zur Bundesregierung und den anderen Bundesländern im Rahmen der OZG-Umsetzung nur beschränkt zur Verfügung stehen werden. Damit werden die Synergieeffekte, die mit diesem Gesetz bezweckt werden, erst einmal nicht zum Tragen kommen. Das Gesetz wird ganz im Gegenteil Kräfte, insbesondere auch beim Landesdienstleister DVZ GmbH binden, was sich gegebenenfalls auch nachteilig auf die Umsetzung des OZG auswirken könnte.

In der Zusammenarbeit mit den Kommunen wurde mit diesem Gesetz eine Chance verpasst, das Thema der IT-Landschaft ebenenübergreifend über alle Verwaltungsebenen zu denken, dort Synergien gemeinsam zu ermitteln und eine gemeinsame Strategie umzusetzen. Denn letztlich fehlt der Landesverwaltung in vielen Bereichen die Umsetzungsebene, weil die Aufgaben zumeist auf die kommunale Ebene zur Ausführung übertragen sind. Die Kontakte zum Bürger und zur Wirtschaft werden zumeist von Kommunalbehörden vorgenommen, die die Bundes- und Landesgesetze umsetzen und für die die Landesverwaltung eine Steuerung über die Fach- und Rechtsaufsicht wahrnimmt. Für alle diese Aufgaben des Landes wird die hier vorgesehene Organisationsänderung keine Auswirkungen haben. Das ist besonders im Bereich der IT-Sicherheit problematisch, da durch das Zusammenwirken von Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden bei der vielfältigen Aufgabenerfüllung auch Sicherheitsprobleme einer Ebene zu Sicherheitsproblemen in den anderen Ebenen führen können. Deswegen halten wir die Zuständigkeit für die IT-Sicherheit in dieser Behörde für suboptimal. Jedenfalls müsste sie mit den bisherigen Strukturen des CERT in Einklang gebracht werden.

Zu den Schnittpunkten zwischen der Landesverwaltung und den Kommunalverwaltungen im Rahmen der IT hat die Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Frau Nicole Kuprat, eine sehr detaillierte und sachkundige Stellungnahme abgegeben. Die dort aufgeführten Kritikpunkte und Änderungsvorschläge macht sich der Städte- und Gemeindetag zu eigen.

Aus rechtlicher Sicht bitte ich auch noch folgende Problempunkte zu prüfen. Der Aufgabenbegriff des § 3 ist ein anderer Aufgabenbegriff als in der Landesverfassung. Das Landesverfassungsgericht hat in seiner Doppik-Entscheidung festgestellt, dass Aufgaben nur die Leistungen der Verwaltungen sind, die Bürgerkontakt beinhalten. Das betrifft all das, was in § 3 dieses Gesetzes festgelegt ist, gerade nicht. Wäre es da nicht sinnvoll, einen anderen Begriff zu wählen, um eine saubere verfassungsrechtliche Begrifflichkeit zu verwenden?

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Auch den Begriff der Fachaufsicht versteht der Gesetzentwurf vor allem als Fachaufsicht über das neue Landesamt. Als Fachaufsicht wird nach der Kommunalverfassung aber die Aufsicht des Landes, auch mit Hilfe der Landräte, für die Aufgabewahrnehmung der Kommunen im übertragenen Wirkungskreis bezeichnet. Die scheint aber hier wohl nicht gemeint zu sein.

Wir halten es für die Zukunft der Digitalisierung in Mecklenburg-Vorpommern für einen zu kleinen Schritt, dass die Landesverwaltung bei dieser Organisationsstrukturveränderung nur ihre eigene Rolle und nicht die Rollen der Kommunen mit einbezieht.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin



# Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Herrn Mucha  
-Vorsitzender-  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

E-Mail: [innenausschuss@landtag-mv.de](mailto:innenausschuss@landtag-mv.de)

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner –Straße 5  
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:  
Matthias Köpp  
Telefon: (03 85) 30 31-310  
E-Mail:  
[matthias.koepp@landkreistag-mv.de](mailto:matthias.koepp@landkreistag-mv.de)

Unser Zeichen: 062.11-Kö/Schu/Th  
Schwerin, den 15. November 2022

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Mucha,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern Stellung nehmen zu können.

An der Anhörung nehmen von Seiten des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern Herr Referent Christian Schulenburg und Herr Andreas Schreiber aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim teil.

Aus den Reihen unserer Landkreise haben uns folgende Hinweise erreicht.

In Teilbereichen der IT gibt es bereits Richtlinien und Normen, die auch der Verwaltung klare Handlungsweisen vorgeben. Als Beispiele seien hier die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf europäischer Ebene oder die Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genannt. Diese Vorgaben sind aber unzureichend, um die Verwaltung effizienter und kostengünstiger zu gestalten oder die Informationssicherheit zu gewährleisten. Vielmehr ist ein ganzheitliches IT-Management mit allen seinen Unterbereichen, sei es IT-Sicherheit, Infrastrukturmanagement, Ressourcenverwaltung oder Anwendungsstrategie in einer standardisierten Umgebung essenziell. Dies ist bisher in der Landes-IT nicht realisiert worden. Ein ganzheitliches IT-Management wird aber dringend benötigt, um das übergeordnete Ziel einer effizienten Landes-IT zu erreichen. Aus diesem Grund begrüßt der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Aus kommunaler Erfahrung heraus reicht es nicht, einfach einen „Dienstleister“ zu errichten. Vielmehr muss das neue Landesamt sich als „interne“ IT-Abteilung verstehen und von den Ressorts auch so wahrgenommen werden. Ähnlich wie die Landesverwaltung sehen wir tendenziell keine Alternative zur Bündelung der Ressourcen auf Landesebene. Der

Lösungsansatz der Landesverwaltung M-V spiegelt das Vorgehen mehrerer Landkreise bei den damaligen Gründungen der Kommunalservice Mecklenburg AöR (KSM) sowie die IKT Ost AöR wider.

Der Aufbau des Zentrums für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMV) sollte dabei konsequent durchgeführt werden und aus dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gesteuert werden. Problematisch sehen wir die unzureichende personelle Ausstattung in der Abteilung Digitalisierung des Innenministeriums, da auch die Umsetzung des OZGs und anderer Digitalisierungsthemen dringend realisiert werden müssen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern geht davon aus, dass die landesweite Strategie zur digitalen Verwaltung weiterhin vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung ausgehen sollte. Sollte die Steuerung an das ZDMV abgegeben werden ist darauf zu achten, dass bei der Bereitstellung von IT-Basis-Services auch Kommunen und Landkreise Berücksichtigung finden. Grundsätzlich ist zu prüfen, wie eine Zusammenarbeit zwischen ZDMV und die IT-Dienstleistern der Landkreise gestaltet werden kann. Gerade die Verlegung des Computer Emergency Response Teams (CERT) aus dem DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ) in das ZDMV ist aus kommunaler Sicht von Bedeutung, denn aktuell unterstützt es auch die Kommunen. In der aktuellen Gesetzgebung fehlt diese Verzahnung von solch einer zentrale Instanz.

Bei dem Aufbau des ZDMV sind doppelte Strukturen dringend zu vermeiden. Insbesondere dort sehen wir momentan ein großes Risiko. Aktuell ist das DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ) als IT-Landesdienstleister in viele Bereiche fest mit eingebunden, die zukünftig in die Aufgaben des ZDMV fallen. Nach dem Gesetz zur Optimierung der IT-Landschaft bleiben nach § 3 Absatz 4 die dem DVZ übertragenen Aufgaben unberührt. Hier kommt es zwangsläufig zu Überschneidungen, beispielsweise bei der Beschaffung. Die Beschaffung wird nach dem neuen Gesetz als Aufgabe dem ZDMV übertragen (§3 Absatz 1 Punkt 3). Die Aufgabe wird aber ebenfalls in der Anlage A „Allgemeine Dienstleistungen“ des DVZG M-V erwähnt und als Aufgabe „zentrale Beschaffung“ übertragen. Hier ist eine stärkere Abgrenzung wünschenswert.

Aktuell hat das DVZ in dem Bereich Beschaffung, aber auch im Projekt- und Prozessmanagement umfangreiche Ressourcen aufgebaut. Auch im Bereich Sicherheit und Datenschutz hat das DVZ eine eigene Abteilung eingerichtet, die in den letzten Jahren umfangreiches Wissen aufgebaut hat. Mit Aufnahme der Arbeit des ZDMV ist sicherzustellen, dass und wie ein Wissenstransfer stattfindet. Bisher ist nur eine Überführung der Planstellen aus den Landesbehörden geplant. Das DVZ als IT-Dienstleister mit aktuell in Teilen übereinstimmenden Aufgaben, findet keine Berücksichtigung.

Durch die besondere Konstellation mit dem DVZ und dem daraus resultierenden trilateralen Modell rechnen wir mit einem erhöhten Kommunikationsaufwand und Abstimmungsbedarf. Dies muss zwingend proaktiv angegangen werden, damit keine negativen Auswirkungen auf die bereits angelaufenen Digitalisierungsaktivitäten entstehen.

Bei dem beschriebenen Vollzugsaufwand ist der zu Grunde gelegte Zeithorizont bis 2040 kritisch zu sehen. Gerade im Umfeld der IT ist ein Zeithorizont von 18 Jahren als unseriös zu betrachten. Die IT entwickelt sich in immer kürzeren Zeiträumen immer schneller und es ist nicht abzusehen, mit welchen Technologien wir in zehn Jahren, geschweige denn in 18 Jahren, arbeiten und welche Mitarbeiterprofile dann benötigt werden. Unklar ist auch, wie viele Stellen im Landesamt maximal angesiedelt werden.

Die vorgesehenen Änderungen des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind nachvollziehbar, sollten aber in die anstehende Novellierung des Gesetzes mit einfließen. Der entsprechende 1. Entwurf ist bereits im Mai 2022 vorgestellt worden. Leider ist seitdem keine formelle oder informelle Information zum Stand der Gesetzesänderung gegeben worden.

Wie bereits eingangs erwähnt, sind die Gründe zur Bildung des ZDMV aus kommunaler Sicht nachvollziehbar. Leider hat das Land, was es von kommunaler Seite immer einfordert, nämlich eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, in der Gesetzesbegründung nicht angestellt.

Für Rückfragen stehen Herr Schulenburg und Herr Schreiber den Abgeordneten in der öffentlichen Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Der Vorsitzende  
Lennéstraße 5 (Schloß)  
19053 Schwerin

Die Verbandsvorsteherin

Bearbeiter: Nicole Kuprat  
Abteilung: Geschäftsführung  
Telefon: 03 85 / 77 33 47 - 10  
Email: nicole.kuprat@ego-mv.de  
AktENZEICHEN:

Schwerin, 15. November 2022

**Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung**  
**Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/1346)**  
**Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Zusendung des o.a. Entwurfes und für die Einladung, im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 18.11.2022 vor dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung einen kurzen Redebeitrag zu dem o. g. Gesetzentwurf zu halten sowie in der anschließenden gemeinsamen Diskussion mit den Abgeordneten Standpunkte und Meinungen auszutauschen.

Zur Vorbereitung der Sitzung übersenden wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme mit unseren Ausführungen sowie Anregungen und Hinweisen. Damit haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen der Stellungnahme unsere Argumente zu erfassen.

**Grundsätzliches:**

Die Zuständigkeit für die IT und Digitalisierung der Landesverwaltung ist derzeit dezentral geregelt. Dies führte in der Vergangenheit, wie auch in der Problemstellung dargelegt, zu Doppelstrukturen, Erschwernissen bei der Abstimmung eines gemeinsamen Vorgehens zwischen den Häusern, einer damit im Zusammenhang stehenden Problematik bei der Interoperabilität der eingesetzten Systeme und Dienste sowie damit verbundenen höheren Aufwendungen. Die Bündelung und Beendigung der Zersplitterung durch das geplante Gesetz wird durch den Zweckverband eGo-MV deshalb ausdrücklich begrüßt, insbesondere da die Vorteile einer Zentralisierung und Standardisierung (Steuerung, Software, Infrastrukturen, Qualitätssicherstellung) einen vielfältigen Nutzen und Mehrwerte hervorbringen können. Das Vorhaben würde mithin auch wesentlich zu einer Harmonisierung der gegenwärtig in den verschiedenen Ministerien vorhandenen vielfältigen Verfahren beitragen.

**Geschäftsstelle:**

Eckdrift 103  
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin  
HRA 3949

**Kontakt:**

Telefon 0385 / 77 33 47-0  
Fax 0385 / 77 33 47-28  
E-Mail info@ego-mv.de  
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de  
Web www.ego-mv.de

**Bankverbindung:**

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35  
BIC BYLADEM1001  
Deutsche Kreditbank Berlin  
Steuer-Nr. 090/144/00882  
USt.-IdNr. DE279621892

Laut Gesetzentwurf sollen künftig „Maßnahmen der Fachaufsicht durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und Digitalisierung (CIO) und der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde“ erfolgen. Damit trifft jedoch, wie im Teil B ausgeführt, „das Fachministerium die Entscheidung über die fachlichen Anforderungen und die digitale Umsetzung“. Fraglich ist daher für uns, ob damit eine Änderung der dem Gesetzentwurf vorangehenden Problemstellung überhaupt eintreten kann. Schon heute stellt nämlich die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde den Behörden des Landes beispielsweise Basisdienste zur Nutzung bereit (vgl. § 1 Abs. 1 BasDiLVO M-V); die Behörden des Landes können ihre gesetzlichen Verpflichtungen jedoch auch über ein anderes fachbezogenes informationstechnisches Verfahren erfüllen, „wenn die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Einsatzes dieses anderen Dienstes oder informationstechnischen Verfahrens in der Behörde [...] erkennbar ist.“ Insofern ist ungewiss, ob die zu erhaltende Ressorthoheit mit deren Fachverantwortung nebst Begründung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit für alternative Technologien, Tools und Hilfsmittel die gewünschte Homogenisierung, Standardisierung und Zentralisierung der IT bieten kann.

Aus unserer Sicht bedarf es vielmehr konkreter Anleitungen, insbesondere aber gemeinsamen und durchgängigen Strategien für ein einheitliches Vorgehen. Die Landesregierung kann zur breitflächigen Digitalisierung der Landesverwaltung nur wesentlich beitragen, indem sie die strategischen, technologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung schafft.

Darüber hinaus finden sich bedauerlicherweise in diesem Vorhaben - wie schon in der Digitalen Agenda - die Kommunen nicht wieder, obgleich wir seit Jahren eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Land und kommunaler Ebene gefordert hatten und den Koalitionspartnern durchaus bewusst ist, dass die Digitalisierung nur gemeinsam zwischen Land und Kommunen erfolgreich vorangetrieben werden kann. Damit die Vorzüge einer modernen Verwaltung bei möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern ankommen, müssen Land und Kommunen an einem Strang ziehen und gemeinsame Strategien entwickeln. Wie bereits vielfach erwähnt, machen sich daher – im Gegensatz zu M-V – bereits viele Länder im Schulterschluss mit den Kommunen auf den Weg zu einer gemeinsamen Strategie sowie zur Entwicklung und Förderung gemeinsamer IT-Standards (vgl. Schleswig-Holstein (ITV.SH)). Die aktive Beteiligung der Kommunen ist folglich auch für unser Bundesland wichtig, denn nirgendwo sonst wird die Digitalisierung das Leben so vieler Menschen so nachhaltig verändern wie in den Kommunen. Umso erstaunter sind wir, dass die Landesregierung und auch das neue geschnittene Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung bisher keine gemeinsame Vorgehensweise anstrebt, obgleich der Titel des neu zu errichtenden Landesamtes „Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMV)“ suggeriert, dass es sich um die gesamte IT-Landschaft in M-V handelt. Da jedoch lediglich die „zentrale und standardisierte IT-Landschaft in der Landesverwaltung“ bzw. der Landesbehörden gemeint ist, halten wir den Titel für stark irreführend, der er vortäuscht, es handle sich um die Bündelung von Ressourcen zur Digitalisierung aller Verwaltungsebenen.

Auch die Formulierung innerhalb der Problemstellung, das Gesetz diene „der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Landesverwaltung einerseits und ermöglicht andererseits Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen einen einfachen, orts- und zeitunabhängigen Zugang zur Verwaltung“ halten wir deshalb für unzutreffend. Obgleich durch moderne,

**Geschäftsstelle:**

Eckdrift 103  
19061 Schwerin

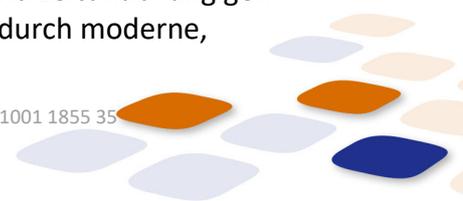
Amtsgericht Schwerin  
HRA 3949

**Kontakt:**

Telefon 0385 / 77 33 47-0  
Fax 0385 / 77 33 47-28  
E-Mail info@ego-mv.de  
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de  
Web www.ego-mv.de

**Bankverbindung:**

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35  
BIC BYLADEM1001  
Deutsche Kreditbank Berlin  
Steuer-Nr. 090/144/00882  
USt.-IdNr. DE279621892



innovative Technologien allen Ebenen leistungsfähige Tools und kreative Hilfsmittel an die Hand gegeben werden können, um so bestmöglichen Service für die Bevölkerung und die Wirtschaft zu realisieren, kann hier durch die Einschränkung auf die IT der Landesverwaltung lediglich der Zugang der Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu Landesdiensten bzw. der Austausch bei Kommunikation zwischen diesen mit den Landesbehörden und nicht der Zugang von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu den kommunalen Verwaltungen gemeint sein. In diesem Zusammenhang halten wir eine eindeutige Konkretisierung für angebracht.

Bedauerlicherweise wird an keiner Stelle des Gesetzentwurfes bzw. der Begründung auf das kooperative E-Government Bezug genommen. Fraglich ist daher, ob und welche Aufgaben sich für das zu errichtende ZDMV in der Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene ergeben, die wiederum die Kontakte zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen hält.

Ferner möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Übertragung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der zugehörigen Beschäftigten, der IT-Fachkräfte der Fachressorts, auf das ZDMV nicht dazu führen darf, dass diese in ihren Kräften gebunden sind. Die wachsenden Herausforderungen der Digitalisierung erfordern eine kontinuierliche Aufgabenerledigung, sowohl gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Kommunen, aber auch mit Blick auf die Bundesregierung und die anderen Bundesländer, beispielweise im Rahmen der OZG-Umsetzung oder der geplanten Registermodernisierung. Die Handlungsfähigkeit der Beschäftigten muss folglich auch bei Umsetzung dieses Gesetzes und damit im Zusammenhang stehendem schrittweisen Personalübergang unbedingt gewährleistet werden.

#### **Anmerkungen und Hinweise zum Gesetzentwurf:**

1. Wir stellen fest, dass sich der Geltungsbereich im § 1 weder auf die Landräte (bzw. Landkreise) in ihrer Funktion als untere staatliche Verwaltungsbehörde, noch auf die Kommunalverwaltungen, und auch nicht auf die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erstrecken soll.  
Insofern halten wir, wie schon angeführt, den Titel des Gesetzes und die Bezeichnung des neu zu errichtenden Landesamtes für irreführend.
2. Die Aufgaben des zu errichtenden ZDMV werden in § 3 aufgeführt. Demgemäß obliegt ihm u.a. die „Bereitstellung, Implementierung und Pflege der zentralen und fachbezogenen IT-Services“ aber auch die „Beschaffung und [das] Management von nicht fachspezifischer Hardware, Software und Lizenzen der Informationstechnologien der Landesverwaltung.“  
Die Betrachtung ergibt, dass mithin die IT für fachspezifische Aufgaben der jeweiligen Hoheit der Fachressorts bzw. der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde unterliegt. Es wird angeregt, auch die Beschaffung und das Management von fachspezifischer Hardware, Software und Lizenzen der Informationstechnologien zu koordinieren, um die in der Problemstellung genannten mehrfachen Arbeiten zu vermeiden und finanzielle und organisatorische Vorteile zu generieren. Schließlich kann nicht immer ausgeschlossen werden, dass fachspezifische Software auch von anderen Ressorts genutzt werden könnte.

#### **Geschäftsstelle:**

Eckdrift 103  
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin  
HRA 3949

#### **Kontakt:**

Telefon 0385 / 77 33 47-0  
Fax 0385 / 77 33 47-28  
E-Mail info@ego-mv.de  
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de  
Web www.ego-mv.de

#### **Bankverbindung:**

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35  
BIC BYLADEM1001  
Deutsche Kreditbank Berlin  
Steuer-Nr. 090/144/00882  
USt.-IdNr. DE279621892



Die zentralen IT-Services hingegen dienen „der allgemeinen Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen der Ressorts und werden in der Regel von allen Ressorts benötigt.“; gleiches ist für die nicht fachspezifische Hardware, Software und Lizenzen der Informationstechnologien der Landesverwaltung zu schlussfolgern. Sofern es sich hierbei auch um eine Basisinfrastruktur und Dienste handelt, die von den Kommunen sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden kann (vgl. § 2 Abs. 2 BasDiLVO M-V), sollten auch die Kommunen in die Überlegungen eingebunden werden. Nur die ebenenübergreifende Vernetzung und der gemeinsame Einsatz von IT können dazu beitragen, Prozesse zwischen Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung einfacher, schneller und kostengünstiger zu gestalten und mithin dem beschriebenen Ziel gerecht werden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen einen einfachen, orts- und zeitunabhängigen Zugang zur Verwaltung zu ermöglichen.

3. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 kann das zu errichtende ZDMV IT-Dienstleister für die Umsetzung und den Betrieb beauftragen. Eine Beauftragung von kommunalen Einrichtungen bzw. Aufgabenträgern, wie beispielsweise des Zweckverbandes eGo-MV, im Kontext der hier beschriebenen Aufgaben ist explizit nicht vorgesehen. Es sei an dieser Stelle jedoch erwähnt, dass der eGo-MV schon heute Aufgaben für die Landesverwaltung in Bezug auf die Umsetzung und den Betrieb wahrnimmt (z.B. Pflegende Stelle des Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis, Registrierungsstelle Nutzerkonten). Insofern regen wir an, die Formulierung um „öffentliche Stellen“ zu erweitern. Insbesondere im Zuge der Nachnutzung von kommunalen EfA-Leistungen in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) über den FIT-Store kann diese Erweiterung sinnvoll und notwendig sein, da die Strukturen in M-V bislang keine inhousefähige juristische Person vorsehen, um rechtlich zulässig die Leistungen bis in die Kommunen weitergeben zu können.
4. Das zu errichtende ZDMV soll gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 für die „Sicherstellung der Informationssicherheit und des Datenschutzes in der Landesverwaltung [...]“ sowie nach Nummer 5 für die „Bereitstellung des Computer-Emergency Response Teams Mecklenburg-Vorpommern (CERT M-V)“ zuständig sein. In diesem Kontext sei erwähnt, dass es bereits mit dem CERT M-V eine Stelle zur Gewährleistung der Informationssicherheit in der Landesverwaltung von M-V gibt, dessen Aufgabe es ist, Sicherheitsvorfällen in allererster Linie vorzubeugen und, wenn es dann doch erforderlich wird, auf diese zu reagieren. Darüber hinaus ist bereits eine Stelle eines Beauftragten der Landesverwaltung für Informationssicherheit (BeLVIS) geschaffen, die für die Koordinierung des ressortübergreifenden Informationssicherheitsmanagements zuständig ist und die Einhaltung von ressortübergreifenden Regelungen und Beschlüssen zur Informationssicherheit kontrolliert. Dabei besteht eine enge Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene über den Zweckverband eGo-MV. Der Kommunikations- und Informationsaustausch sollte ungeachtet der Übertragung der Aufgaben auf das zu errichtende ZDMV unbedingt aufrechterhalten werden, denn auch die Informationssicherheit in der Kommunalverwaltung nimmt einen besonderen Stellenwert ein, nicht zuletzt, weil die Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) weiter vorangetrieben wird.

**Geschäftsstelle:**

Eckdrift 103  
19061 Schwerin

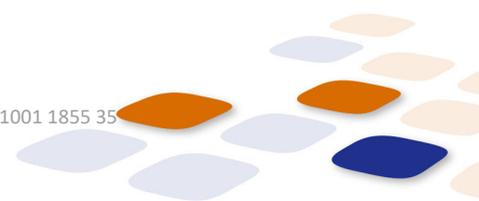
Amtsgericht Schwerin  
HRA 3949

**Kontakt:**

Telefon 0385 / 77 33 47-0  
Fax 0385 / 77 33 47-28  
E-Mail info@ego-mv.de  
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de  
Web www.ego-mv.de

**Bankverbindung:**

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35  
BIC BYLADEM1001  
Deutsche Kreditbank Berlin  
Steuer-Nr. 090/144/00882  
USt.-IdNr. DE279621892



5. § 7 sieht eine schrittweise Aufgabenübertragung an das zu errichtende ZDMV vor. Insbesondere die „fachbezogenen IT-Services, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Ressorts der Landesverwaltung erfüllt werden, gehen [...] spätestens am 01.07.2026 auf das ZDMV über.“ Für diese Übergangszeit erachten wir zumindest ein Portfoliomanagement für notwendig, welches die in der Hoheit der Fachressorts bzw. der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde befindliche Hardware, Software und Lizenzen der Informationstechnologien erfasst und verwaltet, damit die in der Problemstellung genannten mehrfachen Arbeiten bzw. Parallelentwicklungen im Übergangszeitraum vermieden werden können.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen oder weiterführende Erläuterungen zu den vorgenannten Ausführungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Kuprat  
Verbandsvorsteherin

**Geschäftsstelle:**

Eckdrift 103  
19061 Schwerin

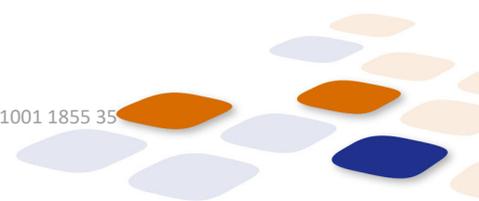
Amtsgericht Schwerin  
HRA 3949

**Kontakt:**

Telefon 0385 / 77 33 47-0  
Fax 0385 / 77 33 47-28  
E-Mail info@ego-mv.de  
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de  
Web www.ego-mv.de

**Bankverbindung:**

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35  
BIC BYLADEM1001  
Deutsche Kreditbank Berlin  
Steuer-Nr. 090/144/00882  
USt.-IdNr. DE279621892



# Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf

## „Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung MV“

IT-Initiative MV e.V.

14.11.2022

Als IT-Initiative MV begrüßen wir grundsätzlich das Vorhaben, die innerhalb der Landesverwaltung vorhandenen Kompetenzen bzgl. IT und Digitalisierung zu bündeln und in einer einheitlichen Struktur zusammenzufassen. Dies kann sicher einen Beitrag zur Entbürokratisierung und Verkürzung von Entscheidungswegen leisten. Allerdings scheint es sinnvoll zu sein, in diesem geplanten Zentrum nur die behördlichen Kernaufgaben für diesen Bereich fachlich zu konzentrieren. Diese Kernaufgaben sind aus unserer Sicht:

- fachlich fundierte Aufnahme der IT- und Digitalisierungsbedarfe der Landesbehörden und Ministerien
- fachlich fundierte Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für den Einkauf von Dienstleistungen und Produkten auf dem freien Markt
- kompetente Bewertung eingegangener Angebote
- Unterstützung der Einführung und Flankierung des Betriebs von IT-Dienstleistungen und Produkten in den Landesbehörden
- fachliche Unterstützung der Mitarbeiter der Landesbehörden und Ministerien
- Schnittstelle zur Kommunikation mit regionalen IT-Dienstleistungs- und Entwicklungsunternehmen

Eine eigenständige Entwicklung von Services und der eigentliche Betrieb von Datenhaltungsinfrastrukturen gehört aus unserer Sicht nicht dazu. Hier sehen wir die Aufgabe der Behörde eher darin, entsprechende (möglichst regionale) Unternehmen kompetent auszuwählen und bei der Umsetzung entsprechender Aufgaben innerhalb der Behörden fachlich zu flankieren.

Insbesondere ist es nach unserer Einschätzung notwendig, keine Doppelstrukturen aufzubauen und außerdem darzustellen, wie die zukünftige Aufgabenverteilung geplant ist. Sonst besteht aus unserer Sicht die Gefahr, die bürokratischen Strukturen und Entscheidungswege zu vergrößern anstatt wie geplant zu optimieren. Dies ist vor allem auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des neuen Landesamtes besonders wichtig.



Dr. Andreas Müller, Geschäftsführer IT-Initiative MV e.V. im Namen des Vorstands



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres, Bau  
und Digitalisierung  
Herrn MdL Mucha

- per E-Mail -

Bearbeiter: Steffen Wirks  
Telefon: +49 (0) 385 74 12 -113  
Fax: +49 (0) 385 74 12-100  
E-Mail: [swirks@lrh-mv.de](mailto:swirks@lrh-mv.de)  
Ihr Zeichen:  
GZ: 12B-1.10.1-86#3 -39351/2022

Schwerin, 15. November 2022

## Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern Drs. 8/1346

### *Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung*

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Digitalisierung ist eine Chance für eine wirtschaftliche und bürgernahe Verwaltung und zugleich eine große Herausforderung für die Landesregierung. Die Optimierung der IT-Landschaft ist hierbei eine wichtige Komponente.

Der Landesrechnungshof befasst sich bereits seit mehreren Jahren intensiv mit dem Thema. Er hat sich mit dem in Rede stehenden Gesetzentwurf in den Ressortanhörungen und der Verbandsanhörung beschäftigt. Die Ergebnisse seiner Bewertung hat er dem zuständigen Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung in drei Schreiben mitgeteilt.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt werden im Gesetzentwurf nicht dargestellt. Ebenso fehlt eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Ausführungen zum Betriebs- und Organisationsmodell fehlen. Es wird auch nicht dargelegt, wie viel und welches Personal aus den Landesbehörden in das Landesamt überführt und wie Beschäftigte der DVZ M-V GmbH einbezogen werden sollen. Es besteht das Risiko, dass die zuständigen Behörden ihre Fachaufgabe nicht uneingeschränkt ordnungsgemäß, rechtmäßig und wirtschaftlich wahrnehmen können (Durchbrechung des Ressortsprinzips). Verantwortlichkeiten für Datenschutz und Informationssicherheit sowie die Anforderungen

des Haushaltsrechts beim Einsatz von IT-Verfahren im Haushalts- und Kassenwesen sind nicht geregelt.

Der Landesrechnungshof möchte die öffentliche Anhörung nutzen, seine fortbestehenden Bedenken dem Innenausschuss zur Kenntnis zu geben. Er übersendet seine drei Stellungnahmen zum Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannsen



Anschütz



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Ministerium für Inneres, Bau und  
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

- per E-Mail -

Bearbeiter: Steffen Wirks  
Telefon: +49 (0) 385 74 12 -113  
Fax: +49 (0) 385 74 12-100  
E-Mail: [swirks@lrh-mv.de](mailto:swirks@lrh-mv.de)  
Ihr Zeichen:  
GZ: 12B-1.10.1-86#1 - 6262/2022

Schwerin, 22. Februar 2022

## **Ressortanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern**

Gemäß § 102 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 LHO hätte der Landesrechnungshof unverzüglich unterrichtet werden müssen. Die Unterrichtung hätte erfolgen müssen, bevor das Innenministerium eine Ressortanhörung durchführt.

Der Landesrechnungshof begrüßt ausdrücklich die Absicht der Landesregierung, die Informationstechnik der Landesverwaltung zentral zu verwalten und im Rahmen einer Landestrategie weiterzuentwickeln. Eine Durchbrechung des Ressortprinzips in Bezug auf IT und Digitalisierung und die Einrichtung eines zentralen Einzelplans zur Konsolidierung der IT-Haushaltsmittel kann einen wichtigen Beitrag leisten, die IT in der Landesverwaltung wirtschaftlich, sicher und auf Basis einheitlicher Maßstäbe und Kriterien weiterzuentwickeln.

Zum vorgelegten Gesetzentwurf nimmt der Landesrechnungshof wie folgt Stellung:

### **Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzgebungsvorhaben**

Der Landesrechnungshof hält den Gesetzesentwurf nicht für entscheidungsreif, weil wesentlichen Fragen nicht geklärt sind:

- Kosten und Auswirkungen auf den Landeshaushalt und Wirtschaftlichkeit,
- Personalbedarf und Zielorganisation,
- Aufgaben und Kompetenzen des Landesamts sowie

Postanschrift:

Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

Tel.: +49 (0) 385 7412-0

Fax: +49 (0) 385 7412-100

Internet:

E-Mail: [poststelle@lrh-mv.de](mailto:poststelle@lrh-mv.de)

Homepage: [www.lrh-mv.de](http://www.lrh-mv.de)

Dienstgebäude Neubrandenburg:

Besitzer Straße 11

17034 Neubrandenburg

Tel.: +49 (0) 395 4524-0

Fax: +49 (0) 395 4524-200

- die Beziehung zwischen den Behörden der Landesverwaltung, dem Landesamt und der DVZ M-V GmbH.

Vor Errichtung eines Landesamtes sollten die konzeptionellen Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass wesentliche Angaben zu Kosten, Personal und Organisation vorliegen.

### **Kosten**

Zu den Kosten wird im Gesetzentwurf lediglich ausgeführt, dass eine Kostenabschätzung nicht möglich sei. Die Kosten sollen so gering wie möglich gehalten werden. Es sei vorgesehen, dass keine weiteren Stellen aufgebaut werden sollen.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass ein Projekt, dessen Auswirkungen für den Landeshaushalt nicht dargelegt werden, nicht entscheidungsreif ist. Von einer ausgaben- bzw. kostenneutralen Errichtung des Landesamtes kann nicht ausgegangen werden.

Es entstehen einmalige Kosten für die Errichtung des Landesamtes. Dies betrifft insbesondere Ausgaben für den Aufbaustab und Kosten für die Zuordnung des Personals durch die entsprechenden personalrechtlichen Maßnahmen von bis zu 1.200 Beschäftigten (Umsetzung, Abordnung) einschließlich der notwendigen Beteiligungsverfahren (Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte, ggf. Schwerbehindertenvertretung). Des Weiteren ist davon auszugehen das einmalige Kosten für den Aufbau einer den erhöhten Sicherheitsanforderungen genügenden technischen Infrastruktur entstehen werden.

Kosten entstehen dann auch für den Betrieb des Landesamtes.

Diese betreffen insbesondere die Einrichtung eines Leitungsbereiches und die Verwaltung des Landesamtes (Personal, Organisation und innerer Dienst einschließlich Poststelle, Registratur, Archiv sowie Haushalt).

Die Betreuung von bis zu 1.200 Beschäftigten benötigt eine nicht unerhebliche Anzahl von Stellen in der Personalsachbearbeitung. Wird ein Betreuungsschlüssel von 1:200 angesetzt, ergibt sich ein Mindestbedarf an sechs Stellen für die reine Sachbearbeitung ohne Intendanz.

Bei einer Behörde mit vielen dezentralen Standorten und Beschäftigten ist der Auf-

wand für die Koordinierung der internen Abläufe hoch und stellt entsprechende Anforderungen an die Organisationsarbeit der Behörde. Auch dafür bedarf es entsprechender Personalkapazitäten.

Auch wenn Beschäftigte dezentral tätig sein sollen, werden Büroräume für den Leitungsbereich, die Verwaltung und zentral wahrzunehmende Aufgaben wie z. B. die Steuerung der DVZ benötigt. Es muss eine Kommunikationsinfrastruktur geschaffen werden.

Im Ministerium sind Stellen(anteile) für die Fach- und Rechtsaufsicht über das Landesamt vorzusehen.

Der Aufbau des Landesamtes wird daher entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung nach Einschätzung des Landesrechnungshofes nicht ohne Stellenaufbau möglich sein.

### **Wirtschaftlichkeit**

Die Wirtschaftlichkeit der Neuorganisation ist nicht nachgewiesen (§ 3 Abs. 1 LOG M-V, § 7 LHO). Synergieeffekte werden lediglich vermutet, nicht aber quantifiziert.

Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Lösung im Vergleich zum Status quo setzt voraus, dass bei einer Gesamtbetrachtung im Ergebnis keine höheren Ausgaben bei vergleichbaren Leistungen entstehen oder bessere Leistungen bei gleichbleibenden Ausgaben erbracht werden.

Insbesondere sollte die Neugründung nicht in der Gesamtbetrachtung zu einem höheren Stellenbedarf im Landeshaushalt führen. Zusätzliche Stellenbedarfe z. B. für die Amtsleitung und die innere Verwaltung des Landesamtes sollten durch entsprechende Stelleneinsparungen bei anderen Behörden der Landesverwaltung bzw. im Innenministerium gegenfinanziert werden.

Wenn Beschäftigte mit ihren Aufgaben in das Landesamt wechseln, geht der Landesrechnungshof davon aus, dass deren Stellen gem. § 50 LHO umgesetzt werden. Soweit lediglich Aufgaben abgegeben werden, wie z. B. die Bearbeitung der IT Haushaltsangelegenheiten, ist zu prüfen, ob Stellen in der abgegebenen Behörde eingespart werden können. Die Personalbedarfsberechnungen in den Behörden, die Aufgaben abgeben, sind zu aktualisieren.

Im Übrigen ist nicht schlüssig dargelegt, wie bei einem dezentralen Einsatz des Personals für IT-Administration Synergien gehoben werden sollen. Synergien sind bei einer Organisationsform zu vermuten, bei der die IT-Administratoren flexibel mehrere Behörden in einer Region betreuen. Hingegen ist von höchstens geringen Synergieeffekten auszugehen, wenn die IT-Administratoren ihre Aufgaben wie bisher ausschließlich oder überwiegend bei der Behörde wahrnehmen, der sie zugeordnet sind. Aus der beigefügten Präsentation ergibt sich, dass das letztgenannte Modell geplant ist: *„IT-Ansprechpartner:innen bleiben vor Ort in den Ressorts und Behörden, nur Personalverantwortung fällt weg“*. Bei diesem Organisationsmodell ist von einer gleichbleibenden Aufgabenwahrnehmung bei höheren Kosten für den Betrieb des neugeschaffenen Landesamtes auszugehen.

Das Innenministerium sollte daher von einer dauerhaft festen Zuordnung des Personals zu einem Ressort bzw. einer Behörde absehen. Da der Verzicht auf fest zugeordnetes Personal bei den zukünftigen Nutzern des Landesamtes zunächst auf Widerstände stoßen dürfte, sollte dies bereits im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorab klar kommuniziert werden.

### **Personalbedarf**

Aus dem vorgelegten Gesetzentwurf und den beigefügten Unterlagen geht nicht hervor, aus welchen Behörden das Personal des Landesamtes rekrutiert werden soll. Es ist nicht angegeben, wie viele der 1.200 Beschäftigten aus der Landesverwaltung und wie viele von der DVZ M-V GmbH übernommen werden sollen.

Vorgesehen ist die Übernahme des mit IT-Aufgaben betrauten Personals. Dabei wird nicht näher definiert, was unter IT-Aufgaben verstanden wird, also z. B. nur IT-Aufgaben im engeren Sinne wie die IT-Administration oder auch im weiteren Sinn wie z. B. für Informationssicherheit, IT-Haushalt usw. Es ist auch nicht erkennbar, wie die Grenze zwischen IT-Administration und Fachadministration gezogen werden soll. Üblicherweise werden beide Aufgaben von den IT-Beschäftigten in den Ressorts wahrgenommen. Dies hat zur Folge, dass wenn die Fachadministration in den Ressorts verbleibt, nicht das gesamte IT-Personal in das Landesamt überführt werden kann oder aber, soweit die Fachadministration ebenfalls in das Landesamt überführt wird, tiefer in die Ressorthoheit der Ministerien eingegriffen wird als in der Gesetzesbegründung beschrieben.

Notwendig wäre daher zunächst eine Analyse, wie viel IT-Personal in welchen Behörden mit welcher Qualifikation vorhanden ist. Auf dieser Basis wäre zu analysieren, ob die vorgesehenen Aufgaben des Landesamtes mit den zur Verfügung stehenden Personal bewältigt werden können.

Zukünftig soll im Landesamt der IT-Haushalt zentral verwaltet werden. Daraus folgt, dass nicht nur IT-Personal im engeren Sinne benötigt wird, sondern auch Personal für die Haushaltssachbearbeitung einschließlich der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und des Haushaltscontrollings.

Auch bei weiteren Aufgaben, wie z. B. Informationssicherheitsmanagement und Steuerung der DVZ M-V GmbH ist fraglich, ob diese mit dem in den Behörden vorhandenen Personal angemessen wahrgenommen werden können.

Es muss voraussichtlich extern Personal für die Verwaltung des Landesamtes, insbesondere für die Bereiche Personalsachbearbeitung, Organisation und innerer Dienst sowie Haushaltsangelegenheiten des Landesamtes gewonnen werden.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob, in welcher Anzahl und auf welchem Weg Personal der DVZ M-V GmbH in den Landesdienst übernommen werden soll. Soweit die Beschäftigten nicht in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit dem Land übernommen werden, ist deren Rechtsstellung zu klären. Der Landesrechnungshof verweist auf seine Ausführungen zur dauerhaften Beschäftigung von DVZ-Beschäftigten in Landesbehörden im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung.<sup>1</sup>

### **Aufbauorganisation**

Aus den gesetzesbegründenden Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, welche Zielorganisation angestrebt wird. Insbesondere wird nicht angegeben, wie viele Dienstposten in welchen Zuständigkeiten eingerichtet werden sollen. Aus der beigefügten Präsentation ist lediglich ersichtlich, dass in einem Dreieck aus Ministerium, Landesamt und DVZ M-V GmbH von 1.200 Beschäftigten ausgegangen wird. Eine vorläufige Personalbedarfsberechnung oder andere Analysen zum Personalbedarf wurden nicht vorgelegt. Es fehlt die Darstellung der geplanten Organisationsstruktur.

<sup>1</sup> Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern: Jahresbericht 2019: Teil 1 Landesfinanzbericht 2019, S. 67 ff.

## **Datenschutz**

Weder aus dem Gesetzentwurf noch aus den beigefügten Unterlagen wird ersichtlich, ob das Landesamt zentral Verantwortlicher im Sinne Art. 24 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sein soll bzw. ob zusammen mit den Fachbehörden eine gemeinsame Verantwortlichkeit gem. Art. 26 DS-GVO vorliegt und mit dem Landesamt entsprechende Vereinbarungen zu schließen sind.

## **Nicht-rechtsfähige Anstalt**

Übergangsweise soll das Landesamt als nicht-rechtsfähige Anstalt im Geschäftsbereich des Innenministeriums errichtet werden.

Der Landesrechnungshof hält diesen Zwischenschritt für nicht zweckmäßig. Die Vorarbeiten können im Innenministerium selbst erfolgen z. B. in dem Referat, das zukünftig für die Fach- und Rechtsaufsicht über das Landesamt zuständig sein soll. Mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sollte das Landesamt als obere Landesbehörde gem. § 6 LOG M-V eingerichtet werden. Die Beschäftigten können dann direkt der neuen Behörde zugeordnet werden. Dies vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand für organisatorische und personalrechtliche Maßnahmen für eine temporäre Zuordnung von Personal zur Anstalt als Teil des Innenministeriums.

## **Haushaltsrecht**

Die Errichtung des Landesamtes bedarf neben dem Errichtungsgesetz auch einer haushaltsseitigen Absicherung durch die Einrichtung der notwendigen Haushaltstitel und die Zuweisung von Haushaltsmitteln. Soweit das Innenministerium plant, das Landesamt bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens als nicht-rechtsfähige Anstalt im Geschäftsbereich des Innenministeriums zu errichten, ist diese im Haushaltsplan auszuweisen (§ 5 Abs. 3 S. 3 LOG M-V).

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass für die Dauer der vorläufigen Haushaltsführung vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens für die Errichtung des Landesamtes keine Ausgaben geleistet bzw. Verpflichtungen eingegangen werden dürfen.

**Zu den einzelnen Regelungen merkt der Landesrechnungshof Folgendes an:**

**zu § 2 Geschäftsordnung und Standorte**

Gemäß § 5 LOG M-V leiten und beaufsichtigen die Ministerien die Landesverwaltung in ihrem Geschäftsbereich. Gemäß § 15 Abs. 1 LOG M-V übt das Innenministerium die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt mit den in § 17 LOG M-V genannten Mitteln aus. Der Erlass einer Geschäftsordnung durch die übergeordnete Behörde erscheint nicht zweckmäßig und überschreitet die Mittel der Dienst- und Fachaufsicht. Ein Genehmigungsvorbehalt durch das Ministerium ist ausreichend.

Die Festlegung der Standorte hat Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der Beschäftigten z. B. hinsichtlich des Dienstortes der Beamten bzw. des Arbeitsortes der Arbeitnehmer. Das Innenministerium sollte prüfen, ob die Regelung der Standorte in einer Geschäftsordnung ausreichend ist.

**zu § 3 Aufgaben**

In § 3 des Gesetzesentwurfs erfolgt eine nicht abschließende Aufzählung der Aufgaben des Landesamtes. Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, diesen Katalog um die Aufgabe „Steuerung der DVZ M-V GmbH“ aufgrund der besonderen Wichtigkeit dieser Aufgabe zu ergänzen.

Aus den Unterlagen geht weiterhin hervor, dass die Landesregierung plant, die Ressorthoheit in Bezug auf IT und Digitalisierung aufzuheben und die IT-Haushaltsmittel der Behörden in einem zentralen IT-Einzelplan im Geschäftsbereich des Innenministeriums zu konsolidieren. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass die Bewirtschaftung dieses Einzelplans im Landesamt erfolgen wird, da es sich um eine nicht-ministerielle Aufgabe handelt. Aufgrund der Bedeutung dieser Aufgabe sollte diese Aufgabe im Katalog des § 3 aufgeführt werden.

Aus dem Aufgabenkatalog geht auch nicht hervor, dass die Aufhebung der Ressorthoheit in Bezug auf IT-Dienstleistungen als ein zentraler Bestandteil der angestrebten Optimierung der IT-Landschaft umgesetzt werden soll. Die in § 3 formulierten Aufgaben erwecken den Eindruck, dass das Landesamt im Auftrag der Ressorts als Dienstleister tätig werden soll. In diesem Fall tritt das Landesamt lediglich als weiterer Makler zwischen die Auftraggeber/Auftragnehmerbeziehung der Behörden der Landesverwaltung und der DVZ M-V GmbH.

Der Landesrechnungshof hält eine eindeutige Aufgabenabgrenzung zwischen Ministerium, Landesamt und DVZ M-V GmbH für notwendig. In diesem Zusammenhang verweist er auf seine bereits mehrfach vorgebrachte Empfehlung, das DVZG M-V zu überarbeiten. Insbesondere die in der Anlage A aufgeführte Aufgabe „Beratungs- und Serviceleistungen für alle Fragen des Einsatzes von IuK-Technik in den Dienststellen des Landes“ sollte überprüft werden.

Gemäß § 2 i. V. m. § 3 DVZG M-V können die Behörden des Landes die DVZ M-V GmbH beauftragen. Aus dem Gesetzentwurf ergibt sich keine Einschränkung dieses Rechts. Die Behörden der Landesverwaltung können demnach unter Umgehung des Landesamtes im Rahmen der ihnen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel weiterhin direkt die DVZ M-V GmbH beauftragen.

In dem Gesetzentwurf sollte die Kompetenz des Landesamtes klargestellt werden, zukünftig die Entscheidungen zur Ausrichtung der IT treffen zu dürfen. Dabei ist die Kompetenz hinsichtlich ihrer Reichweite abzugrenzen. Dies betrifft insbesondere die Frage, wieweit Entscheidungskompetenzen die Fachverfahren betreffen sollen. In diesem Zusammenhang ist auch zu regeln, in welchen Fällen die Behörden die DVZ M-V GmbH direkt in Anspruch nehmen dürfen (z. B. bei anwendungsbezogenen Dienstleistungen gem. Anlage A) und in welchen Fällen die DVZ M-V GmbH ausschließlich durch das Landesamt in Anspruch genommen werden darf. Die Klärung dieser Frage hat auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung des zentralen IT-Haushalts.

Ohne eine Klärung dieser Fragen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, scheinen zukünftige Kompetenzkonflikte zwischen den Behörden der Landesverwaltung und dem Landesamt vorprogrammiert.

#### **Zu § 4 Zuständigkeit**

Gemäß § 4 soll das Landesamt für sämtliche Behörden des Landes zuständig sein. Ausnahmen können zwar in einer Rechtsverordnung vorgesehen werden, jedoch sollten diese als wesentliche Regelungen im Gesetz aufgeführt werden.

Aufgrund der in der Landesverfassung festgeschriebenen Unabhängigkeit (Art. 68 Abs. 1 Verf. MV) unterfällt der Landesrechnungshof nicht der Zuständigkeit des Landesamtes. Das Innenministerium sollte prüfen, ob weitere Bereichsausnahmen

vorliegen bzw. notwendig sind, z. B. für den Landtag, den Bürgerbeauftragten, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit, den Verfassungsschutz und die Rechtsprechung, sofern die Gerichte als Behörde handeln.

#### **Zu § 5 Dienst- und Fachaufsicht**

Die Zuständigkeit für die Dienst- und Fachaufsicht ergibt sich aus § 15 Abs. 2 LOG M-V. Einer Regelung bedarf es nur, wenn davon abgewichen werden soll.

#### **Zu § 6 Beschäftigte**

Die Regelung ist überflüssig. Die Dienstherrenfähigkeit für Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung ergibt sich aus § 2 Beamtenstatusgesetz. Die Versetzung erfolgt aufgrund der entsprechenden Regelungen im Landesbeamtengesetz bzw. im TV-L. Die Rechte der Interessenvertretungen ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften (Personalvertretungsgesetz, Gleichstellungsgesetz).

gez. Dr. Johannsen



Für die Richtigkeit:

*S. Lehmann*  
Kanzlei



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Ministerium für Inneres, Bau und  
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

nachrichtlich:  
Staatskanzlei, Ministerien

-per E-Mail-

Bearbeiter: Steffen Wirks  
Telefon: +49 (0) 385 74 12 -113  
Fax: +49 (0) 385 74 12-100  
E-Mail: [swirks@lrh-mv.de](mailto:swirks@lrh-mv.de)  
Ihr Zeichen:  
GZ: 12B-1.10.1-86#1 - 10878/2022

Schwerin, 29. März 2022

## Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern

*Anpassung vom 21. März 2022; Stellungnahme der Normprüfstelle vom 25. März 2022*

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf die Fassung vom 21. März 2022.

In der Kabinetttvorlage wird ausgeführt, dass sich der Landesrechnungshof positiv zum Gesamtvorhaben geäußert habe. Zutreffend ist, dass der Landesrechnungshof die Bemühungen der Landesregierung begrüßt, Verwaltungsleistungen zu zentralisieren. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Aufgaben für eine Zentralisierung geeignet sind und die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gegeben ist. Der Landesrechnungshof hat bereits 2012 ausgeführt, dass für eine Zentralisierung insbesondere Aufgaben in Frage kommen, die das Ressortprinzip nicht berühren<sup>1</sup>.

Der Landesrechnungshof hat in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2022 wesentliche Teile des Gesetzesentwurfes kritisiert, auch weil diese in der vorliegenden Fassung nicht entscheidungsreif waren. Soweit noch nicht umgesetzt, verweist er auf eben diese Ausführungen. Ergänzend dazu teilt er mit:

<sup>1</sup> Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern: Jahresbericht 2012, Teil 2: Landesfinanzbericht 2012, Tz. 133.

## **Stellungnahme der Normprüfstelle**

Der Landesrechnungshof teilt die im Schreiben vom 25. März geäußerten Bedenken der Normprüfstelle.

## **Zusammenstellung der erwarteten Kosten**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dem Gesetzentwurf bis zur Beschlussfassung im Kabinett eine Zusammenfassung beizufügen über die zu erwartenden jeweiligen Kosten und wirtschaftlichen Folgen für die Normadressaten, Dritte und die an der Umsetzung beteiligten Stellen. Diese sollte auch Ausführungen dazu enthalten, wie der angestrebte Zweck der Rechtsvorschrift in wirksamer Weise mit möglichst geringen Kosten erreicht werden soll (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GGO II).

Das Organisationsmodell hat erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit. Insbesondere werden die zu erwartenden Kosten von den Beziehungen zwischen den Behörden und dem ZDMV bestimmt. Weiterhin bestimmen der Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben und damit die ihnen zugrundeliegenden Leistungskennzahlen (Anzahl betreute IT-Arbeitsplätze, Anzahl Fachverfahren usw.) die zu erwartenden Kosten. Eine belastbare Angaben zu den erwarteten Kosten setzt eine Analyse zum Aufgabenumfang voraus.

## **Zu Artikel 1**

### **zu § 3 Abs. 1**

In Nr. 1 wird der Begriff „*IT-Portfoliomanagement*“ verwandt. Eine Definition des Begriffs im Gesetz erfolgt nicht. Der Begriffsinhalt erschließt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung. Dort wird in einer Aufzählung auf weitere nicht näher definierte Begriffe verwiesen (z. B. Qualitäts- und Testmanagement, SLA-Management, IT-Vertragsmanagement). Aufgrund der fehlenden Begriffsklärung wird die Aufgabe des ZDMV nicht hinreichend konkret festgelegt. Ebenfalls nicht definiert und hinreichend bestimmt ist der Begriff „*Digitalisierungsbedarfe*“.

In Nr. 3 wird als Aufgabe die Beschaffung von Hard- und Software aufgeführt. Beschaffungsstellen dafür sind - neben ggf. dezentralen Beschaffungsstellen - die DVZ M-V GmbH und zum Teil das LAiV. Erst aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass das ZDMV nicht selbst Vergaben durchführen soll. Dies sollte bereits im Gesetzestext klargestellt werden.

Soweit damit gemeint ist, dass das ZDMV den zentralen Warenkorb der DVZ MV GmbH verwalten wird, begrüßt dies der Landesrechnungshof. Das ZDMV sollte dadurch die DVZ MV GmbH als Beschaffungsstelle steuern und sicherstellen, dass nur Hard- und Software beschafft wird, die den Anforderungen der Landesverwaltung entspricht.

### **zu § 3 Abs. 2**

IT-Services wird definiert als eine Dienstleistung, die als Einheit aus Prozessen, Strukturen und Technologien besteht. Während eine Durchbrechung des Ressortprinzips bei den Technologien unter bestimmten Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt werden kann (Wirtschaftlichkeit, Standardisierung usw.), dürfte ein durchregieren des ZDMV auf die Prozesse und Strukturen der Fachebene unzulässig sein.

Die Definition fachbezogene IT-Services, als hauptsächlich der fachspezifischen Aufgabenerledigung in den Geschäftsbereichen der Ressorts dienende IT-Services, ist nicht hinreichend präzise. Verantwortlichkeiten bei der Aufgabenwahrnehmung und der Fachaufsicht werden so nicht eindeutig voneinander abgegrenzt.

Die Definition sollte identifizier- und abgrenzbare Begriffsmerkmale aufnehmen, wie z. B.

- technische Informationssysteme zur Erfüllung (i. d. R. durch Gesetz) bestimmter Fachaufgaben, die ausschließlich durch Fachbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich wahrgenommen werden,
- Abbildung und Unterstützung des Fachprozesses durch die IT-gestützte Bereitstellung, Speicherung und Verarbeitung fachverfahrensrelevanter Daten,
- ausdrückliche Abgrenzung zu Dokumentenmanagementsystemen.

### **zu § 3 Abs. 1 Nr. 1**

Die Regelung geht davon aus, dass die Bereitstellung, Entwicklung und Pflege der fachbezogenen IT-Services auf das ZDMV übertragen werden kann<sup>2</sup>. Das Gesetz regelt weder die Voraussetzungen – einschließlich der Mitwirkungsrechte und

---

<sup>2</sup> Siehe auch § 4 Abs. 2: „soweit ... übertragen sind.“

- pflichten der Fachbehörden – noch wesentliche Verfahrensschritte sowie den Akt der Übertragung. Auch die Steuerungsmöglichkeiten der Fachressorts werden nicht im Gesetz geregelt. Hierzu wird lediglich in der Kabinettsvorlage ausgeführt.

Da es sich um einen Eingriff in die Ressorthoheit handelt, sollten die wesentlichen Regelungen hierzu in das Gesetz aufgenommen werden. Um die Details der Verfahren der Übertragung und der Steuerung zu regeln, kann eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufgenommen werden.

Der Gesetzesentwurf lässt zudem bisher völlig außer Acht, dass die Ministerien oder die Fachbehörden des Geschäftsbereichs im Rahmen von IT-Verbänden bestimmte Verpflichtungen durch Verwaltungsvereinbarungen eingegangen sind oder diesen aufgrund eines Staatsvertrags oder Gesetzes unterliegen. Im Rahmen der geteilten Zuständigkeit und Fachaufsicht bei fachbezogenen IT-Services können Kompetenzkonflikte entstehen.

Hinsichtlich der fachlichen IT-Services fehlt es an einer eindeutigen Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen der fachlich zuständigen Behörde und dem ZDMV. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sollte das ZDMV mit den Basisdiensten die Voraussetzungen für den Betrieb und den Zugang zu Fachverfahren schaffen. Darüber hinaus könnte es die zukünftigen Standards für den Betrieb von Fachverfahren definieren und auf eine Vereinheitlichung hinwirken. Die Zuständigkeit für die Fachverfahren sollte bei den Fachbehörden bleiben. Dadurch entstünden auch keine Konflikte, wenn die Fachbehörde Vorgaben des jeweiligen IT-Verbundes umsetzen muss und eine geteilte Fachaufsicht besteht nicht.

#### **zu § 4 Abs. 2**

Die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde soll bei fachbezogenen IT-Services die Fachaufsicht in Bezug auf Themen der Digitalisierung und Informationstechnologie ausüben. Die Begriffe „*Digitalisierung*“ und „*Informationstechnologie*“ i. S. d. Gesetzes sind nicht definiert. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden diese Begriffe so umfassend verwendet, dass eine sinnvolle Abgrenzung der zweigeteilten Fachaufsicht nicht möglich ist. Soweit diese Begriffe als Maßstab genutzt werden sollen, würden sie eine allumfassende Fachaufsicht begründen, die einer Fachaufsicht der für die Fachaufgabe

zuständigen obersten Landesbehörde kaum noch Raum lassen würde. Die könnte gegen das Ressortprinzip verstoßen.

Wenn eine eindeutige Aufgabenabgrenzung wie oben vorgeschlagen erfolgt, entstehen auch keine Abgrenzungskonflikte bei der Fachaufsicht. Die oberste Landesbehörde, in deren Geschäftsbereich die Fachaufgabe wahrgenommen wird, hat die Fachaufsicht über den Betrieb des Fachverfahrens. Dabei hat sie darauf hinzuwirken, dass der durch den ZDMV gesetzte Rahmen eingehalten wird. Die für die Digitalisierung verantwortliche oberste Landesbehörde hat die Fachaufsicht über das ZDMV, soweit es den Rahmen für den Betrieb von Fachverfahren setzt.

### **zu § 5 Abs. 2**

Die Regelung scheint entbehrlich, da § 50 LHO die Umsetzung von Planstellen und anderen als Planstellen regelt, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere übergehen. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass es dafür entweder der Einigkeit der betroffenen Ministerien und des Finanzministeriums oder eines Beschlusses der Landesregierung bedarf. Er empfiehlt, diesen Beschluss mit der Kabinettsvorlage herbeizuführen.

Im Übrigen verwenden sowohl das Gesetz als auch die Begründung den Begriff „*Haushaltsstellen*“. Gemeint sind „*Planstellen*“ und „*andere als Planstellen*“. In Gesetz und Begründung sollte die haushaltsrechtlichen Fachbegriffe verwenden.

### **Zu Art. 2**

In § 15 Abs. 2 EGovG M-V sollen die Wörter „*ressortübergreifende IT-Angelegenheiten*“ durch die Wörter „*die Digitalisierung in der Verwaltung*“ ersetzt werden.

Bei dem Begriff „*ressortübergreifende IT-Angelegenheiten*“ handelt es sich um einen eingeführten Rechtsbegriff z. B. im Haushaltsrecht. Demgegenüber ist der Begriff „*Digitalisierung*“ weitreichender und nicht näher konkretisiert.

In § 16 Abs. 4 EGovG M-V soll die Regelung gestrichen werden, dass die obersten Landesbehörden die informationstechnischen Vorhaben ihrer Geschäftsbereiche mit der für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde abstimmen. Da der Entwurf des Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern keine vergleichbare Regelung enthält, wird

den obersten Landesbehörden ein wesentliches Mitwirkungsrecht genommen (vergleiche Ausführungen zu Art. 1 § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes). Aufgrund des Verfassungsrangs des Ressortprinzips handelt es sich um eine wesentliche Regelung, die im Gesetz erfolgen muss.

### **Weiterer Anpassungsbedarf**

Die geplanten Änderungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfordern eine Änderung der Nr. 12 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

gez. Dr. Johannsen

Für die Richtigkeit: gez. Kaemmler



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

Bearbeiter: Steffen Wirks  
Telefon: +49 (0) 385 74 12 -113  
Fax: +49 (0) 385 74 12-100  
E-Mail: [swirks@lrh-mv.de](mailto:swirks@lrh-mv.de)  
Ihr Zeichen: II 250 121-00000-2020/138-007  
GZ: 12B-1.10.1-86#2 - 22472/2022

-per E-Mail-

Schwerin, 4. Juli 2022

## Verbandsanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der IT-Landschaft in Mecklenburg-Vorpommern

*Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 19. Mai 2022*

Der Landesrechnungshof hatte sich im Rahmen der Ressortanhörung mit Schreiben vom 22. Februar und 29. März 2022 geäußert. Er verweist er auf seine diesbezüglichen Ausführungen und bedauert, dass das Innenministerium diese nicht berücksichtigt hat.

Im Rahmen der Verbandsanhörung nimmt der Landesrechnungshof wie folgt Stellung:

### **Kosten und Wirtschaftlichkeit**

Der Landesrechnungshof hatte bereits in den o. g. Schreiben empfohlen, dem Gesetzentwurf eine Zusammenfassung beizufügen über die zu erwartenden jeweiligen Kosten und wirtschaftlichen Folgen für die Normadressaten, Dritte sowie die an der Umsetzung beteiligten Stellen. Das Ministerium sollte in dieser auch darlegen, wie der angestrebte Zweck der Vorschrift in wirksamer Weise mit möglichst geringen Kosten erreicht werden soll. Im nun vorgelegten Entwurf findet sich bedauerlicherweise keine solche Zusammenfassung. Es fehlen auch Ausführungen dazu, wie das geplante Organisationsmodell dazu beitragen kann, die Ziele effektiver zu erreichen. Damit fehlt es an einer Darstellung, inwieweit das geplante Vorhaben ein effizienteres und effektiveres Verwaltungshandeln ermöglichen soll.

Da keine höherrangige Verpflichtung die Einrichtung eines zentralen Amtes erfordert,

---

Postanschrift:

Mühlentwiete 4  
19059 Schwerin

Tel.: +49 (0) 385 7412-0  
Fax: +49 (0) 385 7412-100

Internet:

E-Mail: [poststelle@lrh-mv.de](mailto:poststelle@lrh-mv.de)  
Homepage: [www.lrh-mv.de](http://www.lrh-mv.de)

Dienstgebäude Neubrandenburg:

Besitzer Straße 11  
17034 Neubrandenburg  
Tel.: +49 (0) 395 4524-0  
Fax: +49 (0) 395 4524-200

kann der Grund für dessen Errichtung nur darin liegen, dass die Aufgaben wirtschaftlicher oder besser erledigt werden können. Für beides fehlt bisher der Nachweis.

### **zu Art. 1 § 3 Aufgaben**

Der Landesrechnungshof hält seine im Schreiben vom 29. März 2022 formulierten Bedenken zur Bereitstellung, Entwicklung und Pflege der **fachbezogenen IT-Services** aufrecht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1). Aus den Begriffsdefinitionen in § 3 Abs. 2 folgt, dass das ZDMV bei der Bereitstellung, Entwicklung und Pflege „fachbezogener IT-Services“ Prozesse und Strukturen regeln soll.

Die Minister tragen gem. Art. 46 Abs. 2 Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Verf. M-V) die organisatorische Verantwortung für die Einrichtung des Ressorts, soweit Organisation, Zuständigkeit und Verfahren nicht durch Gesetz festgelegt sind. Eine solche Festlegung könnte sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 ergeben. Die allgemeine Bezugnahme auf „Prozesse und Strukturen“ könnte jedoch zu unbestimmt sein, um die Verantwortung zwischen dem jeweils fachlich zuständigen Minister und dem Innenministerium als der dem ZDMV übergeordnete Behörde eindeutig abzugrenzen.

Die Aufgabenabgrenzung sollte eindeutig vorgenommen werden. So könnte die Zuständigkeit des ZDMV für die technologischen Grundlagen für Fachverfahren festgeschrieben werden. Der Landesrechnungshof würde begrüßen, wenn das ZDMV die technologische Basis für Fachverfahren in der Landesverwaltung so standardisieren und homogenisieren könnte, dass sich für den Zugriff auf Fachverfahren von den IT-Arbeitsplätzen homogene und überschaubare Anforderungen ergeben.

Die Verantwortung für die sich aus dem Fachgesetz ergebenden Anforderungen an das Fachverfahren, die Fachprozesse und die Strukturen, innerhalb derer die Fachaufgaben wahrgenommen werden, sollte beim Fachministerium verbleiben. Mit Blick auf die angestrebte geteilte Fachaufsicht in § 4 sollte zumindest klargestellt werden, dass fachliche Anforderungen zusammen mit dem fachlich zuständigen Ministerium (mindestens im Benehmen ggf. auch im Einvernehmen mit diesem) festgelegt werden.

Darüber hinaus hält der Landesrechnungshof die Begriffsdefinitionen in Abs. 2 nicht für geeignet, die Aufgaben in Abs. 1 zwischen ZDMV und Fachbehörde eindeutig abzugrenzen. So lässt sich z. B. aus der Definition des Begriffs „IT-Portfoliomanagement“ als das *„Ziel, innerhalb der Landesverwaltung eine optimale Mischung aus IT-Projekten und IT-Services zur Erreichung der Ziele zu schaffen“* nicht herleiten, welche Aufgaben das ZDMV in Abgrenzung zur Fachbehörde gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 konkret wahrnehmen soll.

#### **zu Art. 1 § 4 Dienst- und Fachaufsicht**

Die Regelung sieht eine geteilte Fachaufsicht vor. Die Fachaufsicht der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde soll erst greifen, wenn das ZDMV fachbezogene IT-Services bereitgestellt bzw. entwickelt hat. Auch die Pflege der fachlichen IT-Services soll nicht der Fachaufsicht der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde unterliegen. Damit fällt ein wesentlicher Bereich der Verantwortung aus der Zuständigkeit der Fachaufsicht der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde.

Die fachlichen Anforderungen an ein IT-Fachverfahren ergeben sich aus der Fachaufgabe, insbesondere aus den ihr zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen. Diese Anforderungen sollten durch die fachlich zuständige Behörde im Rahmen ihrer Fachaufsicht festgelegt werden. Ihr diese durch die Regelung in § 4 zu entziehen, scheint zum einen nicht zweckmäßig. Zum anderen bestehen auch Bedenken, ob die geteilte Fachaufsicht in der vorgeschlagenen Form mit dem Ressortprinzip nach Art. 46 Abs. 2 Verf. M-V vereinbar ist.

Die Maßnahmen der Fachaufsicht der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde sollen im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und Digitalisierung (CIO) erfolgen. Eine Einvernehmenslösung erscheint als ein zu weit gehender Eingriff in das Ressortprinzip. Eine solche Regelung kann dazu führen, dass die fachlich zuständige oberste Landesbehörde nicht alle Maßnahmen durchsetzen kann, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass eine Fachaufgabe ordnungsgemäß, rechtmäßig und wirtschaftlich wahrgenommen wird.

#### **zu Art. 1 § 5 Beschäftigte**

Der Landesrechnungshof hatte bereits in seinem Schreiben vom 29. März 2022

darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 5 Abs. 2 nicht notwendig ist. Wenn diese Regelung beibehalten werden soll, sollten zumindest die einschlägigen haushaltsrechtlichen Begriffe „Planstelle“ und „andere als Planstelle“ anstelle der Formulierung „beplante Haushaltsstellen“ benutzt werden.

Für die ab 2024 bis 2026 geplanten Personalübergänge ist diese Regelung unnötig. Der notwendige Bedarf des ZDMV an Planstellen und anderen als Planstellen sollte in die Entwürfe des Haushalts für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 aufgenommen werden. Dann kann darüber der Haushaltsgesetzgeber entscheiden. Dies sollte Vorrang haben vor der unterjährigen Übertragung von Planstellen und anderen als Planstellen durch die Exekutive während des Haushaltsvollzugs.

Die Regelung geht davon aus, dass alle mit den Aufgaben entsprechend § 3 „beplanten Haushaltsstellen“ auf das ZDMV übergehen. Aufgrund der unspezifischen Formulierung der Aufgaben und des fehlenden Organisationsmodells ist eine Zuordnung der betroffenen Planstellen und anderen als Planstellen nicht möglich. Aus dem Stellenplan lässt sich jedenfalls nicht unmittelbar ableiten, welche Planstellen und andere als Planstellen für die jeweilige Aufgabe „beplant“ wurden.

#### **zu Art. 1 § 6 Datenschutz**

Gemäß Art. 26 DS-GVO können zwei oder mehr Verantwortliche festgelegt werden. Gemeinsame Verantwortliche können nur die Beteiligten sein, die über einen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten verfügen. Das heißt, sie müssen über den Zweck, also das erwartete oder beabsichtigte Ergebnis, und das Mittel, also die Art und Weise der Zielerreichung, entscheiden dürfen.

Die Aufgabenverteilung in § 3 lässt Zweifel aufkommen, dass ZDMV und Fachbehörde gemeinsame Verantwortliche sind. Das ZDMV soll gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 allein für die Bereitstellung, Entwicklung und Pflege der „zentralen und fachbezogenen IT-Services“ verantwortlich sein. Nach der Begriffsdefinition in § 3 Abs. 2 betrifft dies nicht nur die Technologie, sondern auch Prozesse und Strukturen. Die fachlich zuständige Behörde hat demnach bei der Bereitstellung, Entwicklung und Pflege der „zentralen und fachbezogenen IT-Services“ einschließlich der Prozesse und Strukturen, innerhalb derer die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen soll, keinen Entscheidungsspielraum. Sie kann daher kein gemeinsamer

Verantwortlicher sein. Die Verantwortung erstreckt sich lediglich auf den Betrieb, soweit die Behörde darauf Einfluss hat (Räume, Organisation, Personal, Regelungen).

Diese Überlegungen zeigen, dass die Aufgabenverteilung in § 3 auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht sachgerecht sein kann. Die fachlich zuständige Behörde wäre demnach nicht verantwortlich dafür, datenschutzrechtliche Anforderungen an die technische Verarbeitung und die Organisation der Verarbeitung (Strukturen und Prozesse) festzulegen.

Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz verlangt die DS-GVO eine klare Zuteilung der Verantwortung (Erwägungsgrund 79). Eine generell-abstrakte Rechtsverordnung könnte demnach nicht ausreichend sein. Das Innenministerium sollte prüfen, ob es möglicherweise geboten ist, für jede Verarbeitungstätigkeit oder ggf. Gruppen von Verarbeitungstätigkeiten Vereinbarungen zu schließen, in denen die jeweils Verantwortlichen mit ihren Pflichten konkret benannt werden.

### **Verantwortlichkeiten für die Informationssicherheit**

Verantwortlich für die Informationssicherheit ist die Behördenleitung. Da das ZDMV für Bereitstellung, Entwicklung und Pflege der „zentralen und fachbezogenen IT-Services“ zuständig ist, trifft die Leitung des ZDMV auch die Verantwortung für die Informationssicherheit. Die nutzenden Behörden verantworten dann die Informationssicherheit für den Betrieb, soweit dies ihren Einflussmöglichkeiten unterliegt. Es sollte eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten geregelt werden.

### **Verantwortlichkeiten beim Einsatz von IT-Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

Für die Einhaltung der Bestimmungen nach VV Nr. 6 zu §§ 70 – 80 LHO, der GoBIT-HKR und der Verfahrensrichtlinie zum Einsatz von IT-Verfahren im Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen (VerfRi-IT-HKR) ist die/der Beauftragte für den Haushalt (BfH) der obersten Landesbehörde verantwortlich, die für den Einsatz des IT-Verfahrens zuständig ist (Nr. 2 VerfRi-IT-HKR). Die/Der verantwortliche BfH lässt sich aus der Zuständigkeitsverteilung in § 3 nicht eindeutig ableiten. Da das ZDMV für Bereitstellung, Entwicklung und Pflege „fachbezogener IT-Services“ und damit auch für Fachverfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen alleine

zuständig ist, wäre der BfH des Innenministeriums für diese Verfahren zuständig. Wird dagegen stärker auf den Betrieb des Verfahrens abgestellt („Einsatz des IT-Verfahrens“), wäre es die/der BfH der obersten Landesbehörde, die das IT-Verfahren einsetzt. Diese/Dieser kann seine Verantwortung aber nur wahrnehmen, wenn sie/er bereits bei der Bereitstellung, Entwicklung und Pflege mit einbezogen wird. Wesentliche fachliche Anforderungen ergeben sich aus dem Haushaltsrecht. Dies sieht die Regelung in § 3 aber nicht vor, da dass ZDMV alleine dafür zuständig sein soll.

gez. Dr. Johannsen

gez. Anschütz

Für die Richtigkeit: *gez. Meyer*